Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 3.

Inhalt: Gesetz wegen Aufhebung der Mahleingangssteuer von Stärke und Stärkepuder, S. 17. — Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ausgabe von Reichs-Gold-, Silber-, Nickel- und Kupfermünzen neben den Landesmünzen der Thalerwährung durch die Königl. Kassen, S. 18.

(Nr. 8174.) Gesetz wegen Aufhebung der Mahleingangssteuer von Stärke (Kraftmehl) und Stärkepuder. Vom 30. Januar 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Vom 1. Februar 1874. ab wird von Stärke (Kraftmehl) mit Einschluß der gerösteten Stärke (Dextrin) und des Stärkegummi, sowie von Stärkepuder bei der Einbringung in mahlsteuerpflichtige Städte oder deren halbmeiligen Bezirk Mahlsteuer nicht mehr erhoben.

§. 2.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. Januar 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach.

Ausgegeben zu Berlin den 31. Januar 1874.

(Nr. 8175.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Januar 1874., betreffend die Ausgabe von Reichs-Gold-, Silber-, Nickel- und Kupfermünzen neben den Landesmünzen der Thalerwährung durch die Königlichen Kassen.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 22. d. Mts. genehmige Ich, daß neben den Landesmünzen der Thalerwährung außer den in dem Gesetze vom 4. Dezember 1871. (Reichs-Gesetzbl. S. 404.) bezeichneten, bereits in Cirkulation befindlichen Reichsgoldmünzen auch die nach dem Münzgesetze vom 9. Juli 1873. (Reichs-Gesetzbl. S. 233.) auszuprägenden Reichs-Gold-, Silber-, Nickel- und Kupfermünzen nach Bedarf durch die Königlichen Kassen in Umlauf gesetzt werden.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 23. Januar 1874.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach.

An das Staatsministerium.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).